



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
22.6	Unterstützungsabzug	3
22.6.1	Beschränkte Erwerbsfähigkeit	3
22.6.2	Unterstützungsbedürftigkeit	3
22.6.3	Unterstützungsleistung	3
22.6.4	Nachweis Zahlungen Unterstützungsleistungen	4
22.6.5	Abgrenzungen zu anderen Abzügen	4

22.6 Unterstützungsabzug

Der Abzug nach § 33 Abs. 1 Ziff. 4 StG respektive Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG wird denjenigen Steuerpflichtigen gewährt, die an den Unterhalt von erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Person beitragen.

Bei der Kantons- und Gemeindesteuer müssen die jährlichen Unterstützungsleistungen mindestens die Höhe des Abzugs gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 4 StG und bei der direkten Bundessteuer mindestens die Höhe des Abzugs gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG erreichen, damit der Abzug gewährt wird. Ein Teilabzug kann nicht gewährt werden.

22.6.1 Beschränkte Erwerbsfähigkeit

Die Gründe für die Erwerbsunfähigkeit oder beschränkte Erwerbsfähigkeit der unterstützten Person dürfen nicht von dieser direkt beeinflussbar sein. Anerkannte Gründe sind körperliche und geistige Gebrechen. Auch eine altersbedingte Arbeitslosigkeit, mit nur geringer Aussicht auf Wiedereingliederung ins Berufsleben, wird als Grund anerkannt. Dagegen werden Arbeitslosigkeit oder reduzierte Arbeitstätigkeit nicht als Grund anerkannt.

Die Erwerbsunfähigkeit oder beschränkte Erwerbsfähigkeit - und damit die Unterstützungsbedürftigkeit -, muss nachhaltig sein und nicht nur vorübergehender Natur.

22.6.2 Unterstützungsbedürftigkeit

Die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person müssen bei der Erwerbsunfähigkeit oder beschränkten Erwerbsfähigkeit derart sein, dass diese zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf eine Unterstützung angewiesen ist.

Als unterstützungsbedürftig kann eine Person angesehen werden, wenn folgende Werte (Schweizer Verhältnisse) unterschritten werden:

Alleinstehende:

Fr. 30'000.– Reinvermögen **und** Fr. 20'100.– Reineinkommen

Verheiratete:

Fr. 50'000.– Reinvermögen **und** Fr. 30'150.– Reineinkommen

Hat die unterstützungsbedürftige Person Kinder, so erhöht sich der Grenzwert für das Reineinkommen wie folgt:

für die ersten zwei Kinder: um je Fr. 10'515.–

für die nächsten zwei Kinder: um je Fr. 7'360.–

für jedes weitere Kind: um je Fr. 3'680.–

Das Reineinkommen lehnt sich dabei an die Limite zur Gewährung von AHV/IV Ergänzungsleistungen an. Weist der Steuerpflichtige nach, dass die unterstützte Person unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben muss, ist der Unterstützungsabzug zu gewähren, auch wenn die vorgenannten Einkommens- und Vermögensfaktoren erreicht werden.

22.6.3 Unterstützungsleistung

Die Unterstützungsleistung erfolgt normalerweise in Form von Geld. Ausnahmsweise gelten auch die durch unentgeltliche Gewährung von Kost und Logis verursachten Kosten nach den Ansätzen gemäss Merkblatt N 2 der ESTV über die «Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden als Unterstützungsleistungen» sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen.

22.6.4 Nachweis Zahlungen Unterstützungsleistungen

Bei Geldzahlungen ins Ausland sind die Unterstützungsleistungen grundsätzlich durch Post- oder Bankbeleg nachzuweisen. Quittungen über Barzahlungen genügen nicht. Auf den Belegen muss sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein.

Die Erwerbsunfähigkeit oder beschränkte Erwerbsfähigkeit der unterstützten Personen muss unter Umständen mit Arzteugnissen, IV-Verfügungen, etc. nachgewiesen werden.

22.6.5 Abgrenzungen zu anderen Abzügen

Nach § 33 Abs. 1 Ziff. 4 zweiter Satz StG respektive Art. 35 Abs. 1 Bst. b zweiter Halbsatz DBG kann der Unterstützungsabzug nicht beansprucht werden für den Ehepartner und die Kinder, für die ein Kinderabzug nach § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG bzw. Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG oder ein Alimenteabzug nach § 30 Bst. c StG bez. Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG gewährt wird.